

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
06.05.2015

Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen – STARK V

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den E-Mail-Rundschreiben vom 11.03.2015 und 20.03.2015 hatten wir u.a. über die geplante Investitionsoffensive des Bundes und die diesbezügliche Einrichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen von 3,5 Mrd. Euro informiert. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene.

Im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren des Bundes muss eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern abgeschlossen werden. Diese wird die Einzelheiten des Verfahrens regeln, die die Inanspruchnahme der Finanzhilfen präzisieren.

Für die Einrichtung eines Kommunalinvestitionsförderungsfonds sind 2015 Bundesmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro vorgesehen. Aus dem Fonds sollen in den Jahren 2015-2018 Investitionen finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von maximal 90 % gefördert werden. Der im Gesetzentwurf bisher vorgesehene Verteilungsschlüssel für die Mittelverteilung auf die Bundesländer besteht zu je einem Drittel aus der Einwohnerzahl, dem Anteil des Landes an den Kassenkrediten der Länder und Kommunen und dem Anteil des Landes an den Arbeitslosen im Zeitraum 2011- 2013. Danach entfallen nach dem derzeitigen Stand auf Sachsen-Anhalt rd. 110,88 Mio. Euro.

Binnenverteilung Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich obliegt es dem Land, mit den landesspezifischen Kriterien die antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) zu definieren. Das Ministerium der Finanzen hat mit Pressemitteilung vom 05.05.2015 (**Anlage**) über die Verteilung dieser Mittel auf die als „finanzschwach“ definierten Kommunen informiert. In diesem Zusammenhang kündigt das Land an, den neben dem vom Bund vorgesehenen Fördersatz von 90 % verbleibenden Mitfinanzierungsanteil von 10 % bzw. 12,3 Mio. Euro vollständig übernehmen zu

wollen. Damit stehen voraussichtlich 123,3 Mio. Euro für die Förderung finanzschwacher Kommunen in Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es beim Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene keine Veränderung bei der Verteilung der 3,5 Mrd. Euro auf die Bundesländer gibt. Welche Maßnahmen tatsächlich gefördert werden können, wird abschließend erst die Verwaltungsvereinbarung klären.

Nach dem Vorschlag des Landes Sachsen-Anhalt wird das Geld auf vier Landkreise und achtzig Einheits- und Verbandsgemeinden verteilt. Das Land hat definiert, welche Kommune als finanzschwach gilt. Eine konkrete Herleitung der Definition Finanzschwäche und der daraus abgeleiteten Fördersumme ist jedoch nicht ersichtlich. Der Landesgeschäftsstelle liegen Informationen zur Berechnung vor, die wir Ihnen als weitere **Anlage** im Excel-Format ebenfalls zur Verfügung stellen.

Mit einer politischen Entscheidung hat das Land die kreisfreien Städte von einer Förderung ausgeschlossen und die vier finanzschwächsten Landkreise am Programm beteiligt. Daraus ergibt sich eine Vorabaufteilung von 16,67 Mio. Euro für die Landkreise und 106,67 Mio. Euro für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Die konkrete Verteilung der Fördersummen in den beiden Gruppen (Landkreise und Einheits- und Verbandsgemeinden) beruht auf einem zweistufigen Verfahren.

1. In der ersten Stufe werden anhand von Steuerkraft und Arbeitslosigkeit die finanzschwachen Gemeinden bestimmt. Die durchschnittliche Steuerkraft der betroffenen Gemeinde (nach Steuerkraftmesszahl / Umlagekraftmesszahl FAG) je Einwohner der Jahre 2011-2013 wird ins Verhältnis zur durchschnittlichen Steuerkraft aller Städte und Gemeinden in der jeweiligen Kommunalgruppe gesetzt. Das Ergebnis wird mit 75 % gewichtet. Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen je Einwohner der Jahre 2011-2013 wird ins reziproke Verhältnis (Kehrwert) zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitslosen aller Kommunen in der jeweiligen betrachteten kommunalen Gruppe gesetzt. Das Ergebnis wird mit 25 % gewichtet.

Bei den Einheits- und Verbandsgemeinden wurde festgelegt, dass jene Kommunen als finanzschwach angesehen werden, deren Summe aus den beiden Teilergebnissen unter 100 beträgt. Bei den Landkreisen erfolgte die Vorfestlegung, dass die vier finanzschwächsten Landkreise am Programm teilnehmen.

2. In der zweiten Stufe erfolgt die konkrete Verteilung der Mittel zwischen den zuvor ermittelten anspruchsberechtigten Empfängern wie bei der Investitionspauschale zu 75 % nach der Einwohnerzahl und zu 25 % nach der Fläche. Hier soll die zuvor definierte Finanzschwäche keine Rolle mehr spielen.

Bewertung

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Thema der Investitionsschwäche der Kommunen erkannt wird und durch den Bund Mittel bereitgestellt werden. Angesichts des von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Jahr 2014 bezifferten kommunalen Investitionsrückstandes von bundesweit 118 Mrd. Euro, der nach einer aktuellen Hochrechnung des Bundeswirt-

schaftsministeriums sogar auf 156 Mrd. Euro bundesweit geschätzt wird, kann dies nur als ein erster Schritt in die richtige Richtung angesehen werden.

Wir begrüßen auch, dass das Land den Eigenanteil von 10 % übernimmt. Begrüßenswert ist auch, dass die Mittel grundsätzlich im Rahmen des Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung vor Ort individuell eingesetzt werden können und die Mittel nicht zur Aufstockung von Förderprogrammen des Landes für die Kommunen genutzt werden.

Kritisch bewerten wir jedoch, dass bei den kreisfreien Städten nicht die gleichen Kriterien zur Definition der Finanzschwäche herangezogen worden sind, wie bei den kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. Landkreisen. Hier eine Vergleichsrechnung mit den Landkreisen vorzunehmen, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Im investiven Bereich müssen auch die Oberzentren eine Infrastruktur vorhalten, die ansonsten von kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen gemeinsam angeboten wird. Der SGSA hat sich für eine Gleichbehandlung der Kommunen bei der Definition Finanzschwäche eingesetzt.

Aus unserer Sicht gibt es trotz der jetzigen Ankündigung des Ministeriums der Finanzen zudem eine Vielzahl an offenen Fragen, vor allem mit Blick auf die Bundesgesetzgebung. Wir werden dies in den nächsten Wochen im Auge behalten.

Im Präsidium des SGSA am 05.05.2015 wurde die Frage diskutiert, ob die Mittel an die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden oder an die Verbandsgemeinde als solche ausgebracht werden sollen. Hier wurde festgehalten, dass gewährleistet sein muss, dass die Verbandsgemeinden anteilig für die Ihnen nach dem KVG übertragenen Aufgaben aus dem Programm bedient werden.

Über den weiteren Verlauf werden wir zeitnah berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Finanzrundschau des Ministeriums der Finanzen v. 05.05.2015
Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen v. 05.05.2015
Berechnung der Verteilung der Finanzmittel